

Diese Statuten - welche diejenigen vom 9. Juni 2012 ersetzen - wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. September 2015 einstimmig genehmigt.

Kirchdorf, 20. September 2015

Christine von Steiger
Präsidentin

Martin Pünter
Sekretär

The logo for Selva Viva features the words "Selva Viva" in a large, bold, green sans-serif font. A stylized green leaf with three veins is positioned above the letter 'V' in "Viva", appearing to grow from it.The logo for Selva Viva features the words "Selva Viva" in a large, bold, green sans-serif font. A stylized green leaf with three veins is positioned above the letter 'V' in "Viva", appearing to grow from it.

Statuten der

GENOSSENSCHAFT ZUM SCHUTZ DES REGENWALDES (GSR) SELVA VIVA

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma "Genossenschaft zum Schutz des Regenwaldes Selva Viva" besteht mit Sitz in Kirchdorf eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (im Folgenden OR genannt).

Art 2

Zweck

Die GSR bezweckt die Erhaltung des Regenwaldes, Wiederaufforstung bereits abgeholzter Teilflächen und Erarbeitung eines Konzepts zur nachhaltigen Nutzung dieses fragilen Oekosystems in Ecuadorianisch-Amazonien an den Flüssen Napo und Arajuno (Ecuador, Provinz Napo, Kanton Tena).

II. Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Art. 3

Genossenschaftskapital

Zur Bildung des Genossenschaftskapitals werden Anteilscheine zum Nennwert von je Fr. 1000.-- ausgegeben.

Art. 4**Anteilscheine**

Genossenschaftsanteile können sowohl von natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften gezeichnet werden. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Nennbetrag der gezeichneten Anteile beschränkt. Eine persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 5**Übertragung**

Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung, etc.) erfolgt nach Zusage des Verwaltungsrates.

III. Gesellschaftsorgane**Art. 6****Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung**Art. 7****Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;
3. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages oder Verlustes;
4. Die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 20**Verwendung des Reinertrags**

Der Reinertrag aus dem betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

V. Auflösung, Liquidation**Art. 21****Auflösung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit sinnverwandten Zielen und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 22**Liquidation**

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach OR 913.

VI. Bekanntmachungen**Art. 23****Publikationsorgan, Mitteilungen**

Die von der Genossenschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen schriftlich an die Adresse der Genossenschafter.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 18

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Gesellschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Rechnungsabschluss Gewinnverwendung, Reserven

Art. 19

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von OR 957 ff zu erstellen.

Art. 8

Recht zu Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubigern zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, falls die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder zählt, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Art. 9

Form der Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstag an die Genossenschafter zu erfolgen. Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, Rechnung und Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres und bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen sind schriftlich bekanntzugeben.

Art. 10

Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Art. 11

Stimmrecht der Genossenschafter

Jeder Genossenschafter ist an der Generalversammlung oder in der Urabstimmung zu einer Stimme berechtigt.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Genossenschaftvertreter lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschaftvertreter vertreten.

Die Stimmabgabe durch die Genossenschafter zu schriftlich bekanntgemachten Geschäften der Generalversammlung kann auch brieflich erfolgen. Die Stimme(n) sind in einem verschlossenen Umschlag an das Präsidium der Genossenschaft zu senden und werden erst bei der Abstimmung geöffnet. Das Datum des Poststempels ist massgeblich für die rechtzeitige Stimmabgabe und muss mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung liegen.

Art. 12

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13

Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, wobei die Mitglieder Genossenschafter und die Mehrheit Schweizer Bürger mit Domizil in der Schweiz sein müssen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu und er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten. Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen

- und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
3. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden;
 4. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; Und
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; Und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss dann die Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
1. 10% der Genossenschafter
 2. Jede Generalversammlung
 3. Die Verwaltung
- Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 17

Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung an Stelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.